

05.06.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/100

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Nutzung Sporthallen in der Ferienzeit**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	11.06.2025 -							
Verwaltungsausschuss	16.06.2025 -							
Rat	19.06.2025 -							

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt den als Anlage beigefügten 4. Nachtrag zur „Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke“.

Die Sporthallen werden in den Oster- und Herbstferien auf Antrag für das reguläre Training freigegeben. In den Sommer- und Winterferien stehen die Sporthallen grundsätzlich nicht für die Sportvereine zur Verfügung.

Die Kosten für die Reinigung der Sporthallen - während der Nutzung in der Ferienzeit - werden den Vereinen in Rechnung gestellt.

**Anlass und Ziele**

In der aktuellen Miet- und Benutzungsordnung vom 07.02.2019 wird die Nutzung während der Schulferien grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind besondere Veranstaltungen soweit keine verwaltungstechnischen Gründe dagegensprechen. Diese werden auf Antrag gewährt. Während der Corona Pandemie kam es zu einer Lockerung im Umgang mit der Hallenbelegung in der Ferienzeit, sodass auch das regelmäßige Vereinstraining gestattet wurde. Zuletzt kamen große Beanstandungen bezüglich der Sauberkeit der Sporthallen auf. U.a. wurden Essensreste in der Halle vorgefunden sowie die Umkleidekabinen sehr stark verreckt hinterlassen. Das Vorgehen soll daher angepasst werden.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr: 2025 ff.		
Produkt/Investitionsnummer: 4210400 (Sportförderung)		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	rd. 4.500 EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	rd. 4.500 EUR
<b>Saldo</b>	<b>EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>

Der Haushalt der Stadt Neustadt a. Rbge. wird nicht belastet. Anfallende Reinigungskosten werden im gesamten gedeckt. Der aufgeführte Betrag i.H.v. rd. 4.500 EUR wurde anhand der Hallenbelegung aus dem Jahr 2024 ermittelt und stellt eine Orientierung dar.

### **Begründung**

Die aktuelle Miet- und Benutzungsordnung der Stadt Neustadt a. Rbge. sieht eine Nutzung der Sporthallen während der Ferien nur in Ausnahmefällen vor. Beispielsweise wenn sich Mannschaften auf Meisterschaften vorbereiten. Seit der Pandemiezeit wurde hiervon abgewichen und auch der Trainingsbetrieb in der Ferienzeit erlaubt. Nachdem zuletzt Beanstandungen bezüglich der Sauberkeit der Hallen aufgekommen sind, wurden die Regelungen aus der Miet- und Benutzungsordnung wieder durchgesetzt.

Auf das Anregen der Vereine hin, soll wieder eine erhöhte Nutzung der Sporthallen in der Ferienzeit zugelassen werden. Um den Vereinen während der Saison einen konstanten Übungsbetrieb zu ermöglichen, sollen die Sporthallen in den Oster- und Herbstferien auf Antrag auch für das reguläre Training freigegeben werden. Da die Wettkampfsaisons der verschiedenen Hallensportarten erst im September beginnen, sollen die Sommerferien grundsätzlich nicht für die Sportvereine zur Verfügung stehen. Die Winterferien waren bisher in der Ferienzeit gesperrt, was auch in Zukunft beibehalten werden soll.

Derzeit liegen der Verwaltung Anträge zur Nutzung der Sporthallen in den Sommerferien 2025 vor:

Die Temps Shooters fordern eine dauerhafte Nutzung der Sporthallen auch während der gesamten Sommerferien. Begründet wird dies u.a. mit Auflagen, die aus der BARMER 2. Basketball Bundesliga Pro B für die Nachwuchsförderung gefordert werden.

Ein weiterer Antrag liegt von der Trampolinsparte des TSV Poggenhagen (Sporthalle Bunsenstraße) vor. Zur Vorbereitung auf die Trampolin Bezirks-Meisterschaften Ende August, wird die Nutzung der Sporthalle während der Schulferien angefragt.

Der TSV Neustadt a. Rbge. beantragt die Nutzung der Sporthalle und des Seminarraums (Sporthalle Gymnasium) für die Durchführung eines mehrtägigen Handball Schiedsrichterlehrgangs.

Da die Sporthallen grundsätzlich in den Sommerferien geschlossen bleiben sollen, könnte im Ausnahmefall, bei Nachweis der Notwendigkeit z.B. Meisterschaft, eine Sporthalle bereitgestellt werden. Die Reinigungskosten müssten über die Vereine getragen werden.

In der Anlage 2 werden Informationen zu anderen Kommunen aufgeführt, wie dort mit Ferienzeiten umgegangen wird. Es stehen noch Rückmeldungen aus, die gegebenenfalls in der Sitzung mitgeteilt werden.

Für die dauerhaft höhere Nutzung der Hallen in den Ferien muss eine einheitliche Regelung

bezüglich der Reinigung getroffen werden. Bisher findet eine Reinigung der Sporthallen grundsätzlich am letzten Schultag vor den Ferien sowie am letzten Ferientag statt. Um die Werterhaltung der Sporthallen bei einer dauerhaft höheren Nutzung in den Ferien sicherzustellen, ist der bisherige Reinigungszyklus insbesondere unter hygienischen Aspekten nicht mehr ausreichend. In der Sporthalle des Gymnasiums wurden aus diesem Grund bereits seit den Sommerferien 2024 zwei Reinigungen in der Woche in der Ferienzeit durchgeführt.

Ein einheitliches Vorgehen ist hier dringend erforderlich. Demnach soll die Reinigung in allen genutzten Hallen zwei Mal wöchentlich stattfinden. Die Kosten sollen den Vereinen in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Reinigungskosten bemisst sich an der Größe der Halle. Bei einer Nutzung der Halle durch mehr als einem Verein, werden die Kosten prozentual je nach Nutzung auf die Vereine aufgeteilt.

Sofern nur ein Verein eine Sporthalle nutzen möchte, versucht die Stadtverwaltung die Anfragen möglichst auf eine Sporthalle zu konzentrieren. Zielsetzung ist hier, eine unnötige finanzielle Belastung der Vereine zu vermeiden.

Die Reinigungskosten wurden über den Fachdienst Immobilien ermittelt und stellen die Kosten für eine Gesamtreinigung der Hallen pro Woche dar. Da die Reinigungskosten je nach Größe der Hallen variieren wurden folgende Durchschnittswerte je Hallengröße ermittelt:

<b>Art der Sporthalle</b>	<b>Reinigungskosten pro Woche</b>
Einfeldsporthalle	90,00 EUR
Zweifeldsporthalle	200,00 EUR
Dreifeldsporthalle	400,00 EUR

Die Ziffer 3 des Abschnitts I. - Grundsätze - der „Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke“ lautet in der zurzeit gültigen Fassung:

1. Die Nutzung von Schulanlagen ist grundsätzlich nicht zulässig:
  - a) während des Unterrichts,
  - b) In der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr des Folgetages
  - c) während der Schulferien.

Ausnahmen sind bei besonderen Veranstaltungen, z. B. Vorbereitung auf Meisterschaften aber nicht Vereinsmeisterschaften - zulässig, soweit keine verwaltungstechnischen Gründe, z. B. Umbauarbeiten, Grundreinigungen, Instandsetzungen, dagegensprechen.

Mit dem 4. Nachtrag erhält die Ziffer 3 folgende Fassung:

2. Die Nutzung von Schulanlagen ist grundsätzlich nicht zulässig:
  - a) während des Unterrichts,
  - b) In der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr des Folgetages
  - c) während der Schulferien.

Auf Antrag ist eine Nutzung für das reguläre Vereinstraining in den Oster- und Herbstferien möglich - soweit keine verwaltungstechnischen Gründe, z. B. Umbauarbeiten, Grundreinigungen, Instandsetzungen, dagegensprechen. In den Sommer- und Weihnachtsferien bleiben alle Hallen grundsätzlich für die Vereine geschlossen. Bei einer Nutzung während der Ferienzeit werden den Vereinen die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Der Abschnitt VI - Mietsätze - wird um folgenden Abschnitt ergänzt:

„4. Reinigungskosten bei Nutzung in der Ferienzeit“

Die Reinigung in allen genutzten Hallen erfolgt zwei Mal wöchentlich. Die Höhe der Reinigungskosten bemisst sich an der Größe der Halle. Bei einer Nutzung der Halle durch mehr als einem Verein, werden die Kosten prozentual je nach Nutzung auf die Vereine aufgeteilt. Die Kosten werden den Vereinen wöchentlich in Rechnung gestellt

<b>Art der Sporthalle</b>	<b>Reinigungskosten pro Woche</b>
Einfeldsporthalle	90,00 EUR
Zweifeldsporthalle	200,00 EUR
Dreifeldsporthalle	400,00 EUR

**Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Neustadt ist lebenswert für alle.

Wir sorgen für eine attraktive, zukunftsfähige und lebenswerte Stadt.

**Auswirkungen auf den Haushalt**

Die Reinigungskosten werden von den Vereinen getragen und belasten den städtischen Haushalt nicht.

**So geht es weiter**

Die Miet- und Benutzungsordnung wird angepasst und in den Gremienlauf gegeben.

Sachgebiet 400 - Schulen, Sport und Kultur -

**Anlage/n**

Öff. Anlage 1\_4.Nachtrag\_Miet-und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke

Öff. Anlage 2\_Hallenbelegung Ferienzeit andere Kommunen